Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbw AG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Segnitz/Main folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Mit Wirkung vom 04.01.1995: 1. Änderungssatzung vom 02.01.1995; mit Wirkung vom 01.01.2002: 2. Änderungssatzung vom 21.11.2001;

§ 1
Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabenpflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabenpflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1993	DM 30,00
ab 1. Januar 1997	DM 35,00
ab 1. Januar 2002	€ 17,90

im Jahr.

§ 6 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 02.01.1995 ***m.W. vom 04.01.1995.***
Satzung mit Wirkung vom 10.02.1982:
(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	*DM 6,00*
1982	*DM 9,00*
1983	*DM 12,00*
1984	*DM 15,00*
1985	*DM 18,00*
für die folgenden Jahre je	*DM 20,00*

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v,H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluss vor dem 1.Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluss nach dem 30. Juni eins Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Segnitz, 01.02.1982
GEMEINDE SEGNITZ
Fischer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Vorstehende Satzung wurde am 01.02.1982 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.02.1982 angeheftet und am 22.02.1982 wieder abgenommen.

Marktbreit, 24.02.1982
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle